



Leistungsübersicht (Auszug aus den Tarifbestimmungen)	Leistungen in EUR
Der Versicherungsschutz beinhaltet Leistungen für stationäre und ambulante Behandlungen im Ausland, Krankenrücktransporte und Überführung Verstorbener nach Österreich und ersetzt Bergungs- und Transportkosten im In- und Ausland.	
Leistungen für die ersten 8 Wochen einer Reise ins Ausland	
- unaufschiebbare medizinisch notwendige Heilbehandlungen inkl. Arzneimittel - medizinisch notwendiger Transport ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus bis	353.000,00
Bei Inanspruchnahme des SOSservice der UNIQA werden die vollen Kosten übernommen	
- bei ambulanten Heilbehandlungen einschließlich Arzneimittel wird pro Auslandsaufenthalt eine Selbstbeteiligung in Höhe von in Abzug gebracht	98,00
Bergungskosten	
innerhalb Österreichs pro Fall	bis 5.300,00
außerhalb Österreichs pro Fall	bis 10.600,00
Transportkosten in Österreich	
- wegen Krankheit, Unfall oder Entbindung mit medizinisch angemessenem Transportmittel (z.B. Krankenwagen, Bahn, Taxi oder Hubschrauber)	
Vergütet werden die vollen Kosten	
- eines medizinisch begründeten Krankentransportes in eine Krankenanstalt oder an den ständigen Wohnsitz	
- eines Verlegungstransportes	
- der Mitbeförderung einer dem Transportierten nahestehenden Person	
Sollte das SOSservice der UNIQA nicht in Anspruch genommen werden	max. 1.060,00
Krankenrücktransport nach Österreich	
- wegen Krankheit oder Unfall	
Vergütet werden die vollen Kosten	
- eines medizinisch begründeten Krankentransportes aus dem Ausland in eine österreichische Krankenanstalt oder an den ständigen österreichischen Wohnsitz	
- der Mitbeförderung einer dem Transportierten nahestehenden Person	
Sollte das SOSservice der UNIQA nicht in Anspruch genommen werden	max. 2.610,00
Überführung eines Verstorbenen	
Volle Kostenübernahme der standardmäßigen Überführung eines Verstorbenen nach Österreich bei Abwicklung über das SOSservice der UNIQA	
Sollte das SOSservice der UNIQA nicht in Anspruch genommen werden	max. 2.610,00
Prämienrückerstattung	
Die Versicherungsnehmer werden am Unternehmenserfolg des Versicherers in Form einer Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) beteiligt	
- jährliche erfolgsabhängige Prämienrückerstattung für jede Person getrennt	
- Die Höhe der Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) steigt mit jeder leistungsfreien Betrachtungsperiode bis zum 6. Kalenderjahr	
- Voraussetzung 2 leistungsfreie Kalenderjahre	
- die Höhe der Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) ist vom Unternehmenserfolg abhängig und kann jährlichen Änderungen unterliegen	



Leistungsübersicht (Auszug aus den Tarifbestimmungen)

Leistungen in EUR

Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht beispielsweise für:

- kosmetische Behandlungen und Operationen und deren Folgen, soweit diese Maßnahmen nicht der Beseitigung von Unfallfolgen dienen
- Krankheiten und Unfälle (Unfallfolgen), die aufgrund eines missbräuchlichen Genusses von Alkohol oder Suchtgiften eintreten oder verschlechtert werden, oder deren Heilbehandlung infolge eines missbräuchlichen Genusses von Alkohol oder Suchtgiften erschwert wird, sowie für Entziehungsmaßnahmen und Entziehungskuren

Weitere Einschränkungen können sich je nach Tarif oder individueller Vereinbarung ergeben. Details darüber finden Sie in

- den Bedingungen der von Ihnen abgeschlossenen Tarife (Tarifbestimmungen)
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaus-Tagegeldversicherung
- und in der Polizze

Prämienanpassung eines vergleichbaren Tarifes **QRS 2020** während der letzten 5 Jahre

Jahr	Erhöhung in %
2022	0,00
2021	0,00
2020	11,08
2019	0,00
2018	0,00

Die in der Vergangenheit erfolgten Prämienanpassungen lassen keine Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung der Prämienhöhe zu. Die Anpassung der Prämien kann dazu führen, dass diese während der Vertragslaufzeit erheblich ansteigen.

Kein Versicherungsschutz besteht:

Für Heilbehandlungen nach Unfällen:

- bei der Benützung von Luftfahrtgeräten und bei Fallschirmabsprüngen sowie bei der Benützung von Luftfahrzeugen, soweit diese nicht als Fluggast in Motorflugzeugen erfolgt, welche für die Verwendungsart Personenbeförderung zugelassen sind (als Fluggast gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt),
- die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen,
- bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des Skilaufens, (alpine und nordische Disziplinen, Snowboard, Biathlon, Grasski...) Bob-, Skibob- oder Skeletonfahrens sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen,